

Abzeichnung Bebauungsplan XIV-D

zur Änderung des Bebauungsplanes XIV-11

für das Gelände
beiderseits
der Holzmindener Straße und westlich der Straße
Am Straßenbahnhof zwischen Tempelhofer Weg
und Teltowkanal

im Bezirk Neukölln, Ortsteil Britz

Übersichtskarte 1:10 000



Zeichenerklärung

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- festgesetzte Dauerkleingärten

Der Bebauungsplan XIV-11 vom 3. April 1969, festgesetzt am 12. Juni 1970 (GVBl. S. 939), wird durch folgende Planergänzungsbestimmung ergänzt:

"In den Dauerkleingärten dürfen nur eingeschossige Lauben errichtet werden, die nicht Wohnzwecken dienen und deren Grundfläche einschließlich Nebenanlagen - wie Kleintierstall, Abort, geschlossene Veranda, Geräteraum und überdachter Freisitz - 24 m² nicht überschreitet. Eingeschossige Vereinshäuser, die mit der Zweckbestimmung Grünfläche (Dauerkleingärten) in Einklang stehen, können zugelassen werden".

Die Übereinstimmung der Abzeichnung
mit dem Original des Bebauungsplanes
bescheinigt

Berlin-Neukölln, den 18.12. 1984

Bezirksamt Neukölln von Berlin
Abt. Bauwesen
Vermessungsamt
R. J.
Vermessungsamtmann

Aufgestellt: Berlin-Neukölln, den 1. September 1981

Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abt. Bauwesen
Vermessungsamt
Stadtplanungsamt
Ribbert
Amtsleiter

Arendt
Amtsleiter

Herz
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 23. 9. 1981 erhalten und wurde in der Zeit vom 13. Nov. 1981 bis 14. Dez. 1981 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Neukölln, den 7. Januar 1982
Bezirksamt Neukölln von Berlin

Abt. Bauwesen
Stadtplanungsamt
Arendt
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 28. 8. 1984

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen
Vetter
Senator
für den Senator für Bau- und Wohnungswesen

Die Verordnung ist am 11. 9. 1984 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 1287 verkündet worden.

XIV-D